



**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1657. (3) Nr. 24611.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille, dann des Invaliden-Beneficiums soll nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. Juli d. J. anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille, so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bei der Verurtheilung zum einfachen Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. — Diese allerhöchste Entschliesung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decrets mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dadurch die unterm 23. Jänner 1816, Z. 638, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Entschliesung vom Jahre 1815, in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt wird. — Laibach den 31. October 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1656. (3) Nr. 26538.

**C i r c u l a r e**

der k. k. illyrischen Länderstelle. — Ueber die Behandlung der, am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosenen Capitale der ältern Staatsschuld. — In Folge eines

f. k. Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 3. l. M., wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J., in der Serie 301 verlosenen Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Dsp aufgenommenen Anlehen zu 4 Percent, und zwar litt. C., Nummer 347 bis einschließlich Nummer 1773, und litt. O., Nummer 201 bis einschließlich Nummer 550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue Schuldverschreibungen, mit vier vom Hundert in Cond. Münze verzinslich, umgewechselt werden. — Die Umwechelung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, als auch bei dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 10. Nov. 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Wessel,  
k. k. Gubernialrath.

**Ämthche Verlautbarungen.**

Z. 1650. (3) Nr. 859.

**Straßen-Licitations-Bekanntmachung.**

Ueber die in dem k. k. Adelsberger Straßenbau-Commissariate gemäß hohen Gubernial-Decret ddo. 3. d. M., Zahl 22331, und Verordnung der löblichen k. k. Landesbaudirection vom 15. October l. J., Zahl 3044 bewilligten Straßen-Conservations-Deckmaterialien, welche im Licitationswege nach denen im Schlusse angeedeuteten vorläufigen Bemerkungen in den gewöhnlichen Kanzleistunden Vormittags von 9 bis 12 Uhr hintangegeben werden, als:

**U e b e r s i c h t**  
 derjenigen Bestimmungen, welche bei der Versteigerung der Erzeugung und Verführung des Straßendeckmaterials den Pachtlustigen zu wissen erforderlich sind.

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu führen kömmt	Fiskalpreis für				Die diesfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		diesen			Haufen	den	die ganze aus dem Erzeugung-Platze zu leistende Lieferung.				
		soll erzeugt und verführt werden		soll erhalten werden die Straßensstrecke							Klft.	fl.	
		von	bis	zu dem Pflöcke	in der Länge von		Nr.	Nr.	Klastern	Klft.			
Pod Seznam, auch Schinfaugbruch genannt Längs der Straße zwischen Nr. VI4 et VI5	1	1200	IVj0	IVj5	1250	1215	2	—	2400	—	Den 5. December 1835.	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Freudenthal in Oberlatzbach.	Die Steinereignung längs der Straße hat zugleich die Erbreitung derselben auf 5 1/2 Klastern zum Zweck, sie muß daher so vorzunehmen werden, daß sie in jeder Distanzstrecke von einem bis zum andern Ende ununterbrochen fortfährt, die Grundstücke der auszunehmenden Stellen gehörig geebnet, die auf und zwischen den Festlagen vorkommenden Geröllschichten aber abgetrieben und hinweggeschafft werden. Auch ist die Steinereignung an tenen Stellen, welche von dem Straßen-Commissariate als zur Erbreitung am dienlichsten erkannt, und dem Erheber bezeichnet worden, zuerst vorzunehmen. Die Straßens- Erbreitung zwischen Nr. VIIIj7 und IXj0, von welcher auf jeden der
dto. VIj0 " VIj2 . . .	2	780	VIj5	Vj1	1000	2250	2	24	1872	—			
dto. VIj2 " VIj3 . . .	3	630	Vj1	Vj5	1000	1500	2	6	1323	—			
dto. VIj3 " VIj4 . . .	4	140	Vj5	Vj6	250	1250	1	40	233	20			
dto. VIj3 " VIj4 . . .	5	140	Vj6	Vj7	250	1250	1	40	233	20			
dto. VIj4 " VIj5 . . .	6	140	Vj7	VIj0	250	1000	1	36	224	—			
dto. VIj4 " VIj5 . . .	7	140	VIj0	VIj1	250	1000	1	36	224	—			
dto. VIj4 " VIj5 . . .	8	140	VIj1	VIj2	250	750	1	30	210	—			
dto. VIj5 " VIj6 . . .	9	140	VIj2	VIj3	250	750	1	30	210	—			
dto. VIj5 " VIj6 . . .	10	140	VIj3	VIj4	250	500	1	26	200	40			
dto. VIj5 " VIj6 . . .	11	140	VIj4	VIj5	250	250	1	24	196	—			
dto. VIj6 " VIj7 . . .	12	140	VIj5	VIj6	250	125	1	20	186	40			
dto. VIj6 " VIj7 . . .	13	140	VIj6	VIj7	250	125	1	20	186	40			
dto. VIj6 " VIj7 . . .	14	140	VIj7	VIIj0	250	250	1	24	196	—			
dto. VIj7 " VIIj0 . . .	15	140	VIIj0	VIIIj0	250	250	1	24	196	—			
dto. VIj7 " VIIj0 . . .	16	140	VIIj1	VIIj2	250	500	1	26	200	40			
dto. VIIj0 " VIIj1 . . .	17	140	VIIj2	VIIj3	250	750	1	30	210	—			
dto. VIIj0 " VIIj1 . . .	18	130	VIIj3	VIIj4	250	750	1	30	195	—			
dto. VIIj1 " VIIj2 . . .	19	130	VIIj4	VIIj5	250	625	1	27	188	30			
dto. VIIj2 " VIIj3 . . .	20	130	VIIj5	VIIj6	250	750	1	30	195	—			
dto. VIIj3 " VIIj4 . . .	21	130	VIIj6	VIIj7	250	750	1	30	195	—			

Zweites 1. Abspeltung.

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungslage auf die Straße zu verfahren kommt	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung	
		dieser diesen					Klft.	fl.	fr.	fl.	fr.	No: natstag		Licitationort
		soll erzeugt und verkauft werden		soll erhalten werden die Straßenstrecke										
		von	bis	in der Länge von	Haufen							Nr.		Nr.
Zriester I. Abtheilung. Längs der Straße zwischen Nr. VII <sub>3</sub> et VIII <sub>4</sub> und dno. VIII <sub>4</sub> et VIII <sub>5</sub> Neuer Steinbruch an der Loitscher Gemeindefuth weide pod Desennikam genannt, 78 und aus der Straßenerbreitung Nr. VIII <sub>7</sub> und IX <sub>0</sub> 18 Steinmaterial.	22	130	VII <sub>3</sub> 7	VIII <sub>0</sub>	250	875	1	36	208	—	Den 5. December 1855.	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Freudenhal in Oberlatbach.	acht Distanzpunkte von Nr. VIII <sub>0</sub> bis IX <sub>0</sub> der achte Punkt erreicht, wird bis zum Ablauf des Jahres 1856 beendet, und die dabei abzutretende Erde an die Käufer zwischen VIII <sub>0</sub> et IX <sub>0</sub> zur Errichtung der Banquetze angeführt werden müssen.	
	23	180	VIII <sub>0</sub>	VIII <sub>1</sub>	250	2275	2	4	372	—				
	24	180	VIII <sub>1</sub>	VIII <sub>2</sub>	250	2025	1	58	354	—				
	25	180	VIII <sub>2</sub>	VIII <sub>3</sub>	250	1775	1	52	336	—				
	26	180	VIII <sub>3</sub>	VIII <sub>4</sub>	250	1525	1	46	318	—				
	27	180	VIII <sub>4</sub>	VIII <sub>5</sub>	250	1275	1	40	300	—				
	28	180	VIII <sub>5</sub>	VIII <sub>6</sub>	250	1025	1	34	282	—				
	29	150	VIII <sub>6</sub>	VIII <sub>7</sub>	250	775	1	28	220	—				
	30	150	VIII <sub>7</sub>	IX <sub>0</sub>	250	525	1	22	205	—				
	Zriester II. Abtheilung. Aus der Straßen-Erbreitung zwischen Lakauf und Suhareber . . . dto. dto. und aus dem Bruche per Lebani . . . . . Bergstrecken längst der Straße u Ridah . . dto. dto. Längst der Straße . . . dto. dto. Aus dem Bruche an der Straße .	1	442	IX <sub>0</sub>	IX <sub>2</sub>	500	500	1	33	685				6
2		345	IX <sub>2</sub>	IX <sub>4</sub>	500	270	1	27	500	15				
3		173	IX <sub>4</sub>	IX <sub>5</sub>	250	135	1	20	230	40				
4		345	IX <sub>5</sub>	IX <sub>7</sub>	500	300	1	20	460	—				
5		671	IX <sub>7</sub>	X <sub>1</sub>	500	287	1	27	972	57				
6		494	X <sub>1</sub>	X <sub>2</sub>	250	100	1	5	535	10				
7		741	X <sub>2</sub>	X <sub>4</sub>	500	260	1	9	852	9				
8		1482	X <sub>4</sub>	X <sub>7</sub>	750	375	1	12	1776	24				
9		740	X <sub>7</sub>	XI <sub>5</sub>	1500	770	1	28	1085	20				
10		483	XI <sub>5</sub>	XII <sub>0</sub>	750	1375	1	20	644	—				
11		308	XII <sub>0</sub>	XII <sub>2</sub>	500	750	1	40	513	20				
12		444	XII <sub>2</sub>	XII <sub>4</sub>	500	150	1	40	740	—				
13		444	XII <sub>4</sub>	XII <sub>7</sub>	750	200	1	40	740	—				
14		148	XII <sub>7</sub>	XIII <sub>2</sub>	250	200	1	40	740	—				
		XIII <sub>2</sub>	XIII <sub>3</sub>	250	250	1	14	182	32					

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Dinstanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verfahren kommt	Fiskalpreis für				Die diebstahligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		diesem			den	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Mo- nats- tag	Licita- tionsort		
		soll erzeugt und verführt werden		soll erhalten werden die Strafsenstrücke								Hau- fen	
		Haufen	Nr.	Nr.	in der Länge von		Klft.	fl.	fr.	fl.	fr.		
<b>Triester II. Abthl.</b>													
Aus dem Bruche an der Straße . . . . .	15	148	XIII <sub>3</sub>	XIII <sub>4</sub>	250	200	1	14	182	32	den 4. Decem- ber 1835	bei der löbl. Be- zirks-Obrigkeit Paasberg in Planina	
detto . . . . .	16	148	XIII <sub>4</sub>	XIII <sub>5</sub>	250	140	1	14	182	32			
detto . . . . .	17	148	XIII <sub>5</sub>	XIII <sub>6</sub>	250	250	1	14	182	32			
detto . . . . .	18	148	XIII <sub>6</sub>	XIII <sub>7</sub>	250	170	1	14	182	32			
detto . . . . .	19	148	XIII <sub>7</sub>	XIV <sub>10</sub>	250	150	1	14	182	32			
<b>Triester III. Abthl.</b>													
In Germalche, längst der Straße zur theilweisen Verbreitung	1	2028	XIV <sub>10</sub>	XV <sub>12</sub>	2500	1250	1	42	3447	36	den 3. Dec- ember 1835	bei der löbl. Be- zirks-Obrigkeit feit Wdels- berg	
Bei Hrosche . . . . .	2	888	XV <sub>12</sub>	XV <sub>16</sub>	1000	500	1	30	1332	—			
Skala bei Hruschuje . . . . .	3	948	XV <sub>16</sub>	XVI <sub>13</sub>	1250	1250	1	40	2580	—			
detto . . . . .	4	1116	XVI <sub>13</sub>	XVII <sub>11</sub>	1500	750	1	30	1674	—			
Schingerza . . . . .	5	1520	XVII <sub>11</sub>	VXIII <sub>10</sub>	1750	1375	1	40	2533	20			
<b>Triester IV. Abthl.</b>													
Scala Felsenwand . . . . .	1	125	XVIII <sub>10</sub>	XVIII <sub>11</sub>	250	125	1	50	220	10	den 9. December 1835	bei der löbl. Bezirks- Obrigkeit zu Seno- seitz	
per Stermolin links an der Straße	2	650	XVIII <sub>11</sub>	XVIII <sub>15</sub>	1000	400	1	40	1083	20			
Untern Wagner . . . . .	3	500	XVIII <sub>15</sub>	XVIII <sub>17</sub>	500	300	1	10	583	20			
Pogarzhova Ograda . . . . .	4	750	XVIII <sub>17</sub>	XIX <sub>12</sub>	750	400	1	15	937	30			
Hinter Senosetz . . . . .	5	550	XIX <sub>12</sub>	XIX <sub>14</sub>	500	450	1	20	733	20			
Na Scarleuze . . . . .	6	750	XIX <sub>14</sub>	XX <sub>10</sub>	1000	250	1	—	750	—			
Na Raunach . . . . .	7	400	XX <sub>10</sub>	XX <sub>12</sub>	500	250	1	—	400	—			
Rechts an der Straße	8	775	XX <sub>12</sub>	XX <sub>17</sub>	1318	100	1	20	1033	20			
<b>Humaner</b>													
Rakitnig . . . . .	1	160	0	0 <sub>7</sub>	1750	1000	1	40	266	40	den 7. Dec- ember 1835	bei der löbl. Bezirks- Obrigkeit porem zu Sagurje	
Nächst der Straße . . . . .	2	275	0 <sub>7</sub>	II <sub>2</sub>	2750	250	1	30	416	40			
Bei Seuze . . . . .	3	25	II <sub>2</sub>	II <sub>3</sub>	250	105	1	30	37	30			

Die Materialerzeugung längst der Straße in Germalche, hat an den vom Straßens-Commissariat anzu-  
weisenden Stellen so zu beschreiben,  
daß die Grundstücke der auszu-  
spruchenden Stellen gehörig ab-  
ebnet und die Erbschichten hin-  
weggeschafft werden.

Benennung der Straße	Post-Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungsorte auf die Straße zu verführen kommt	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung			
		dieser		diesem			den	die ganze aus dem Erzeugungsorte zu leistende Lieferung		Monats-Tag	Licitationsort					
		soll erhalten werden		soll erhalten werden die Straßenstrecke								Haufen				
		von	bis	von	bis		in der Länge von	fl.	kr.	fl.	kr.					
Hauf	Nr.	Nr.	Klaftern	Klft.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Gumaner	Bei Senze . . . . .	4	27	II,3	II,4	250	160	1	33	41	51	den 7. December 1835	Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Prem zu Sagurje			
	Bei Petteline . . . . .	5	56	II,4	II,6	500	260	1	33	86	48					
	Bei St. Peter . . . . .	6	27	II,6	II,7	250	160	1	33	41	51					
	Bei Rodolfendorf . . . . .	7	35	II,7	III,0	250	180	1	30	52	30					
	An der Seite der Straße	8	179	III,0	IV,1	2250	150	1	24	250	36					
	detto	9	356	IV,1	VI,0	3750	125	1	24	498	24					
	Hinter Schambie podveliko	10	310	VI,0	VI,7	1750	1030	1	37	501	10					
	Hinter Keistrig . . . . .	11	650	VI,7	VIII,4	3138	1300	1	49	1180	50					
	Wörrer	Schingerza . . . . .	1	54	0,0	0,1	1250	600	1	6	214			59	Den 10. December 1835	Bei der löblichen Bezirks-Obrigkeit zu Wippach
			2	40	0,1	0,2										
			3	50	0,2	0,3										
		4	40	0,3	0,4	750	250	1	6	132	48					
Pod Zhukam . . . . .		5	30	0,4	0,5											
		6	40	0,5	0,6											
		7	40	0,6	0,7	500	250	1	3	105	—					
Na Muravch . . . . .		8	40	0,7	I,0											
Na Losizami . . . . .		9	100	I,0	I,2											
		10	50	I,2	I,3	1500	875	1	3	326	50					
		11	40	I,3	I,4											
		12	50	I,4	I,5											
		13	50	I,5	I,6			1	4							
		14	50	I,6	I,7											
		15	50	I,7	II,0											

Benennung der StraÙe	Post - Nummer	in		aus		Mittlere Distanz, auf welche das Material aus dem Erzeugungspunkte auf die StraÙe zu verfahren kommt	Fiskalpreis für				Die dießfälligen Licitationen werden abgehalten		Anmerkung
		dieser		dieser			den Hausen	die ganze aus dem Erzeugungspunkte zu leistende Lieferung		Mo: natstag	Licitationort		
		soll erzeugt und verführt werden	soll erhalten werden die StraÙenstrecke		in der Länge von Klaftern			Klft.	fl.			fr.	
			von	bis			zu dem Pflock:						
		Hauf	Nr.	Nr.	Klft.		fl.	fr.	fl.	fr.			
Na Losizami . . . . .	16	40	IIj0	IIj1	1500	2625	1	27	431	30	Den 10. December 1835.	Bei der 1661. Bezirks-Obrigkeit zu Wippach.	
	17	46	IIj1	IIj2									
	18	36	IIj2	IIj3									
	19	50	IIj3	IIj4									
	20	50	IIj4	IIj5									
	21	50	IIj5	IIj6	500	600	1	27	126	40			
Na Bergeh. . . . .	22	50	IIj6	IIj7									
	23	50	IIj7	IIIj0	2000	1200	1	12	575	15 1/2			
Per Gradish . . . . .	24	64	IIIj0	IIIj1									
	25	64	IIIj1	IIIj2									
	26	64	IIIj2	IIIj3									
	27	64	IIIj3	IIIj4									
	28	64	IIIj4	IIIj5	750	225	1	1	113	24			
Sandbank Bella . . . . .	29	60	IIIj5	IIIj6									
dto. Budainza . . . . .	30	55	IIIj6	IIIj7	1000	250	1	19 1/3	176	24			
	31	55	IIIj7	IVj0									
Zegaunza . . . . .	32	108	IVj0	IVj3	1000	300	1	31 5/6	233	50			
	33	168	IVj3	IVj7									
	34	61	IVj7	Vj0									
	35	41	Vj0	Vj1									
	36	61	Vj1	Vj2									
	37	61	Vj2	Vj3	875	380	1	1	209	1			
Auß dem Hubelbache . .	38	60	Vj3	Vj4									
	39	62	Vj4	Vj5									
	40	42	Vj5	Vj6			1	4 6/19					

Anmerkung. Die öffentliche Versteigerung über die Beschaffung des Straßen- deckmaterials für die Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 werden auf die bisher gewöhnliche Weise nach Maßgabe der beigedruckten Uebersicht, und zwar für jeden Materialslag einzeln für sich abgehalten werden. — Das Materiale wird in 2 Schuh hohen Häufen dergestalt zu liefern kommen, daß die Grundfläche eines jeden 12 Schuh lang und 4 Schuh breit, dessen oberer Rücken aber 8 Schuh lang ist. — Jedermann, der in einem guten Rufe steht, oder nicht bereits als unverlässlicher Unternehmer bekannt ist, wird zur Licitation zugelassen. Wer für einen Andern oder Mehrere licitiren will, hat die dazu erforderliche Vollmacht vor Beginn der Versteigerung der hiezu bestimmten Commission einzuhandigen, jedoch muß jeder für sich als Bevollmächtigter das 5 o/o Badium des Fiscalpreises vor dem Beginne der Licitation der Commission entweder im Baaren oder in Staatsobligationen erlegen, welches letztere nach dem börsemäßigen Course angenommen werden. Vor und während der Licitationsverhandlung, jedoch nur bis zum Abschlag der mündlichen Versteigerung jedes einzelnen Licitationsgegenstandes, werden schriftliche Offerte, die diesen betreffen, angenommen. Die Offerte sind der Commission versiegelt zu übergeben, in diesen muß sich jedoch über den Erlag des 5 o/o Badiums von dem offerirten Geldbetrage auf eine öffentliche Casse mittelst der Vorlage der Amtsquittung ausgewiesen, oder dieses Badium in das Offert eingeschlossen, das Offert selbst in einem bestimmten Geldbetrage angegeben und ferner auch die genaue Kenntniß der Licitationsbedingnisse bestätigt werden. — Gemeinden, welche die solidarische Haftung übernehmen, sind bei den Feilbietungen der Straßen-Conservationsarbeiten sowohl für die Legung des Badiums, als auch der Leistung der Cautio befreyt, sobald die betreffende Bezirksobrigkeit die der Licitations-Commission zu übergebende Solidar-Haftungs-urkunde der Gemeinden dahin bestätigt, daß dieselbe den Willen der Aussteller gemäß errichtet, auch von denselben eigenhändig unterschrieben, oder mit dem eigenhändigen Kreuzzeichen versehen sey. — Die Begünstigung, von der Legung des Badiums und Leistung der Cautio befreyt zu seyn, wird auch auf andere Gesellschaften, jedoch nur unterthäniger Grundbesitzer, welche die Lieferung des Straßen- deckmaterials übernehmen wollten, in dem Falle ausgedehnt, wenn diese unterthänigen Grundbesitzer ebenfalls solidarisch sämtliche Verbindlichkeiten übernehmen, und wenn die betreffende Bezirksobrigkeit bestätigt, daß die Vermögensverhältnisse der solidarisch verpflichteten Gesellschaftsmitglieder für das Aerarium eine Gefahr rücksichtlich der von der Gesellschaft auf sich zu nehmenden Leistungen nicht besorgen lassen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat Jedermann, er möge für sich, oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft, die Lieferung von Straßen- deckmaterialien erstanden haben, der Licitations-Commission die Cautio, die mit einer Rechnung des bei der Licitation erlegten Badiums von 5 o/o in 10 o/o des Erstehungspreises zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft im Baaren mittelst Hypothek, oder mittelst öffentlichen Obligationen nach dem börsemäßigen Course sogestaltig zu leisten, daß das erlegte Badium bis auf 10 o/o des Erstehungsbetrages als Cautio zu ergänzen seyn werde. — Die Licitationsbedingnisse können bei dem Bezirks-Commissariate, bei dem k. k. Straßenbau-Commissariate, dann bei den k. k. Straßenbau-Assistenten gehörig eingesehen werden. Auf die genaueste Befolgung derselben, und insbesondere derjenigen Punkte, welche sich auf die Quantität der Häufen, auf die Qualität des Materials, auf die Größe der Steine und die Zubereitung der Lieferungstermine beziehen, wird mit unnachlässlicher Strenge gesehen werden. — Da noch an einigen Orten der falsche Wahn besteht, als ob das Zerschlageln der Steine durch starke erwachsene Männer stehend mit schweren Hämmern geschehen müsse, so macht man sämtliche Erstehungslustige darauf aufmerksam, daß es für sie selbst am vortheilhaftesten sey, nachdem die größten Steine mit einem schwereren Hammer zerkleinert sind, die weitere Zerkleinerung der Steine mit einem an einem kurzen Stiele befestigten Hammer, der nicht schwerer als 2 1/2 Pfund seyn sollte, wohl aber weniger schwer seyn kann, in sitzender Stellung besorgen zu lassen. Da die Kleinzerschlagelung der Steine nur einen geringen Kraftaufwand erfordert, so kann diese selbst durch alte Männer, Knaben und Weiber bewerkstelliget werden, die sonst keinen Erwerb sich verschaffen können, und geht vorzüglich dann sehr rasch von der Stelle, wenn sich die Arbeiter bei dem Zerschlageln eines größern Steines zur Unterlage derer bedienen, die zerkleinert werden. — Schließlich werden die Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer auf die große, ihnen zukommende Begünstigung, bei Erstehung der Lieferung des Straßen- deckmaterials weder ein Badium noch eine Cautio erlegen zu dürfen,

alle Erstehungslustige aber auf den großen Vortheil aufmerksam gemacht, der ihnen dadurch zugeht, daß die Contracte für die besagte Lieferung auf drei Jahre für den Fall abgeschlossen werden, wenn billige Anbothe erzielt werden sollten. — K. K. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 14. November 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1668. (2)

Nr. 3617.

#### E d i c t.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgehung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen der Frau Theresia von Rübler'schen Erben, unter Vertretung des Hrn. Dr. Burger, de praes. 22. Juli l. J., Z. 2222, die executive Feilbietung der, den Eheleuten Anton und Maria Kummer aus Waitzsch gehörigen, auf 46 fl. geschätzten Fahrnisse, als: eines mit Eisen beschlagenen Wirthschafts-wagens und eines Dreifselwagens, dann der auf Maria Kummer vergemähten, zu Waitzsch sub Cons. Nr. 29 bebauteu, der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 19 dienstbaren, 5282 fl. 40 kr. bewertheten halben Kaufrechtshube, und der, der Kirche St. Simon et Judä zu Waitzsch, sub Rect. Nr. 5 unterthänigen Ueberlandgründe, bestehend, aus dem Acker und der Wiese Paradischka, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 270 fl., wegen aus dem Urtheile ddo. 19. Jänner 1835 schuldigen Zinsen, pr. 160 fl., bewilliget, und es sey, zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, als: auf den 21. October, 21. November und 21. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem Hause des Executen zu Waitzsch mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Fahrnisse so wie auch die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können täglich hieromts eingesehen werden.

Laibach am 13. August 1835.

Unmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung sind weder die Fahrnisse noch die Realitäten veräußert worden, und es wird nunmehr zur dritten Feilbietung geschritten.

Z. 1660. (3)

J. Nr. 1394.

#### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sey in Gemäßheit der Zuschrift des löbl. Bezirksgerichtes Sonnegg zu Laibach, ddo. 17. Juli 1835, Zahl 366, zur Vornahme der vom gedachten Bezirksgerichte bewilligten Feilbietung der dem Mathias Draschler zu Laibach gehörigen, der löbl. Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 75 dienstbare, auf 1168 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile vom 3. Febr. 1834, Zahl 34, dem Joseph Schoget schuldigen 199 fl. 27 3/4 kr.

c. s. c., die drei Tagsagungen auf den 14. Dezember 1835, dann 14. Jänner und 15. Februar 1836, jedesmal Früh von 9—12 Uhr, in Loco der Realität mit dem Anbange des §. 326 a. G. O. anberaumt worden, wovon die Tabulargläubiger mittelst Rubriken, die Kauflustigen aber mit Rundmachung der Edicte mit dem Beisatze verständigt werden, daß sie die Vicitations-Bedingnisse und die Schätzung täglich in dieser Umstanzley einsehen, oder in Abschrift erhalten können.

Bezirks-Gericht Freudenthal am 21. Sept. 1835.

Z. 1653. (3)

Vom Bezirksgerichte Flödnitz wird hiemit kund gemacht: Es werde die, auf Ansuchen der Agnes Ruschar von Laibach, wider die Eheleute Joseph und Elisabeth Tischmann von Voist, auf den 5. Jänner l. J. festgesetzte erste executive Feilbietung der, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 1078 unterthänigen, zu Voist liegenden, auf 2161 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Ganzhube auf den 7. Jänner l. J. hiemit von amtswegen übertraagen.

Bezirksgericht Flödnitz den 17. Novemb. 1835.

Z. 1665. (3)

J. Nr. 1766.

#### E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse der zu Reka im Februar 1835 mit Testament verstorbenen Bäuerinn Ursula Wutscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selten bei der dießfaß auf den 12. Dezember l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungspflage so gewiß zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 11. Nov. 1835.

Z. 1627. (3)

### K u n d m a c h u n g

für Kauflustige und Speculanten.

Der nächst der neu erbauten Raserbrücke liegende geräumige Acker, welcher zur Herstellung eines großen Gebäudes und Gartens vorzüglich geeignet erscheint, ist entweder einzeln oder allenfalls auch sammt dem anrainenden, an der Sallocher Hauptstraße sub Cons. Nr. 36 befindlichen, zu jeder Speculation dienlichen Hause sammt Stallung und Wirthschaftsgebäuden, gegen sehr billige Bedingnisse aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer daselbst.

Laibach den 17. Nov. 1835.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1673. (2)

Nr. 23797.

**Concurs-Verlautbarung**

zur Besetzung der erledigten Bezirks-Commissariatsstelle erster Classe zu *Bolofka*, und der dadurch allenfalls erledigt werdenden Bezirks-Commissariats- und Richterstellen zweiter und dritter Classe. — Bei dem Bezirks-Commissariate zu *Bolofka* im *Isirianer* Kreise, ist die Bezirks-Commissariatsstelle erster Classe in Erledigung gekommen. — Im Falle ihrer Besetzung durch einen Bezirks-Commissar und Richter zweiter Classe und der Nachrückung eines Bezirks-Commissars und Richters dritter Classe, in diesen letzteren Posten, wird auch eine Bezirks-Commissariats- und Richtersstelle zweiter und dritter Classe erledigt werden. — Mit der ersten Stelle ist der Gehalt jährlicher 900 fl., die unentgeltliche Wohnung, ein Reisepauschale von jährlichen 250 fl., und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstauction von 2000 fl. verbunden. Mit der zweiten der Gehalt jährlicher 800 fl., die unentgeltliche Wohnung, ein Reisepauschale von jährlichen 200 fl., und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstauction von 1500 fl. — Mit der dritten der Gehalt von jährlichen 600 fl., die unentgeltliche Wohnung, ein Reisepauschale von jährlichen 200 fl., und die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstauction von 1000 fl. Wenn mit den letztern zwei Stellen auch die Besorgung der Domainen-Rentgeschäfte vereint ist, so sind dafür 2/3 der Einhebungsgebühr von 6 o/o des reinen currenten Einkommens, und 6 o/o der eingebrachten, bis zum Jahre 1823 reichenden Activrückstände bestimmt. — Die Competenten haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde längstens bis 15. Jänner 1836 bei dem *Isirianer* Kreisamte einzureichen, und nebst der Anzeige über ihr Alter, Geburtsort, Stand und Religion noch folgende Documente beizulegen: — a) die Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien; — b) die Wahlfähigkeits-Decrete im politischen und Justizfache; — c) die Urkunden über ihre bisherigen Dienstleistungen. — Ferner müssen sie den Besitz der deutschen, italienischen und einer slavischen Mundart, ihre moralische Aufführung nachweisen, und den allfälligen Grad der Verwandtschaft oder Verschwägerung angeben, in

welchem sie mit anderen Bezirks-Commissariats-Beamten stünden. — Vom k. k. k. s. steinländischen Gubernium Triest am 3. November 1835.

Carl Scholz,  
Gubernial-Secretär.

3. 3. 1056. (2)

Nr. 3649/15683.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in *Kärnten* wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des *Leopold Franziszi*, bürgerl. Wagnermeister, Haus Nr. 52, in der *St. Weiter* Vorstadt wohnhaft, in die Ausfertigung der *Amortisations-Edicte*, rücksichtlich des auf dem zum hiesigen Stadtmagistrate dienstbaren Hause Nr. 47/52, sammt Garten in der *St. Weiter* Vorstadt haftenden, vom *Bartholmä* und der *Maria Konrad*, zu Gunsten der *Maria Braunischen* Kinder, respective der *Maria Probst*, Enkel ausgestellten *Schuldscheines*, ddo. 1. intab. 3. October 1769, pr. 300 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten *Schuldschein* aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch machen zu können vermeynen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und darzutun, als widrigenfalls auf weiteres Anlangen des *Leopold Franziszi* der oberwähnte *Schuldbrief* nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in *Kärnten*. *Klagenfurt* am 15. Juni 1835.

3. 1671. (2)

ad Nr. 26768.

**Kundmachung**

des k. k. *illyrischen* Guberniums. — Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für mehrere an das k. k. österreichische Militär-Aerar bewirkte *Naturalien-Lieferungen*, deren ursprüngliche Prästanten nicht ausgemittelt werden können, die in dem beigefügten Ausweise speziell aufgeführten Vergütungs-Beträge liquidirt worden sind, und für die Interessenten, welche ihre rechtmässigen Ansprüche hier auf in dem gesetzlichen Termine legal auszuweisen vermögen, zur Erhebung unter den vorgeschriebenen Modalitäten geeignet sind. — *Kaisach* den 13. Nov. 1835.  
*Ferdinand Graf v. Nischburg*,  
k. k. Gubernial-Secretär.

U u s

über jene liquidirten Beträge, deren ursprüngliche Prästanten der an das k. k. österr. fälligen Vergütungs-Beträge kraft des mit hohem Subernial-Erlasse vom 1. Mai 1828, 2887, evident gehalten

F ü r   d i e				
laut des Receptes oder Schuld-scheines		Dadirt	im Monate	gelieferte Naturalien
ausgestellt				
von dem	des Regiments-Corps oder der Branche			
Verpflegs-Verwalter Panzer, als Rechnungs-Vertreter des Verpflegs-Verwalters Maximilian Krähig	Verpflegs	15. April 1827,	Febr. 1801	Für verführte 3532 Brot-, 224 Hafer-, 224 Heu-Portionen a 10 Pf. in 48 Portionen a 8 kr., oder 103 Cent. 49 Pf. auf 3 Meilen.
detto	detto	detto	März 1801	Für verführte 5862 Brod-, 992 Hafer-, 806 Heu-Portionen a 10 Pf., und 186 Heu-Portionen a 8 Pfund, oder 257 Cent. 58 1/2 Pf. auf 3 Meil.
detto	detto	detto	April 1801	Für verführte 2973 Brot-, 510 Hafer-, 222 Heu-Portionen a 10 Pf., und 48 Heu-Portionen a 8 Pfund, oder 108 Cent. 68 3/4 Pf. auf 3 Meil.
Verpflegs-Verwalter Joseph Wächter	detto	12. Mai 1809	Mai 1809	Für gelieferte 13132 Mes. Hafer.
Verpflegs-Verwalter Maximilian Krähig	detto	22. Sept. 1807	März 1801	»    »    21 Cent. Heu
Joseph Tršvanský, Verpflegs-Officier	detto	22. October 1808	detto	»    »    10 Cent. Heu
Dirnbach Jacob, Verpflegs-Verwalter	detto	23. März 1806	im Jahre 1801	Fuhrlohn für verführte Aerar-Naturalien
detto	detto	detto	detto	detto
detto	detto	detto	detto	An Fuhrlohn für die im Jahre 1801 verführten 396 Cent. 64 Pfund Heu.
detto	detto	8. September 1805	detto	An Fuhrlohn für verführte 229 Cent. 20 Pfund Heu.
Krähig Maximilian, Verpflegs-Verwalter	detto	25. Juni 1805.	detto	Für die im Jahre 1801 dem k. k. Militär in die Bequartierungs-Stationen zugeführten 1440 Brot-Portionen, 352 4/8 Mesen Hafer und 272 Cent. 40 Pfund Heu.
				1015 Cent. 68 Pf. Heu.

(L. S.) K. K. böhmische Provinzial- Staats- Buchhaltung.  
 Laibach den 22. October 1835.

Militär bewirkten Natural-Lieferungen nicht nachgewiesen werden können, daher die dies. Nr. 8962, int. mit dem hohen Finanzministerial-Anordnung vom 18. April 1828, Nr. ten werden müssen.

Die zu Gunsten nachbenannter Bezirks-Obrigkeiten, Domänen, Gemeinden und sonstigen Partthei	gegeben im Kreise	Liquidirten ältern Militär-Forderungen in E. M.		wegen Nicht-eruirung der Liefer-Parttheien zu Vorwerkung geeignet erkannt		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Gemeinde Locca	Obz	8	27 3/4	8	27 3/4	
detto	detto	21	11 3/4	21	11 3/4	
detto	detto	8	51 1/4	8	51 1/4	
Untertanen des Dominiums Fürst Auersperg Herzog Forst	Zaibach Adelsberg	—	28 2/4	—	28 2/4	Theilbetrag
Werbbezirks-Herrschaft Schneeberg		25	55 3/4	25	55 3/4	
Pfarrhof Obfak, respect. Lorenz	detto	12	10	12	10	Theilbetrag detto detto
Wabnitz, gewesener Pfarrer	detto	1	43 2/4	1	43 2/4	
detto	detto	1	30	1	30	
Untertanen des Werbezirkles Sonnegg	Zaibach	30	9 1/4	30	9 1/4	
Untertanen des Guts Strobelshof	detto	5	48 2/4	5	48 2/4	
Untertanen des Werbezirkles Sonnegg	detto	29	34 2/4	29	34 2/4	
Zusfchal, Werbezirk	detto	1158	16	—	39 3/4	Theilbetrag

Summar m. p.

Riedl m. p.

Zuschin m. p.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

3. 1672. (2) Nr. 18887/3598. Z. M.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Görz ist die provisorische Waarenbeschauersstelle mit dem Jahresgehalte von 500 fl. E. M., dem Gesuche einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gesuchsbetrage in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurus bis 16. December 1835 hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, ihr untrügelhaftes Verhalten, Kenntniß der italienischen Sprache, dann der Gefällsvorschriften auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Görzer Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb jenes Termines im vorgeschriebenen Wege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu leiten. — Die Bewerber um eine Amtschreibersstelle, für den Fall, daß die Waarenbeschauersstelle durch einen Amtschreiber besetzt werden sollte, haben jedoch ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege unmittelbar an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung selbst einzusenden, welche dieselben der betreffenden Bezirks-Verwaltung seiner Zeit zur Erstattung des Besetzungs-Vorschlages zuweisen wird. — Von der k. k. österr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 18. November 1835.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1669. (2) Nr. 3508.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgehung Laibach wird in Folge Ansuchens des löbl. Magistrats Schwannstadt in Oesterreich ob der Ens Hauptstadt Viertel, ddo. 31. August 1835, 3. 278, bekannt gemacht: Es sey alldort am 30. Juni 1835 die Anna Maria Rosmann, vulgo Frankreich Nizerl, welche viele Jahre bei einem Adam Frankreich, k. k. Tabak-Verleger im obbesagten Orte Schwannstadt bedienet, und von hieraus mit ihm dorthin gekommen war, ohne Testament und mit Hinterlassung eines Vermögens von 1279 fl. 19 kr., gestorben.

Die unbekannt, doch wahrscheinlich hieslands domiciltirenden Erben derselben werden hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, von Zeit der Einschaltung des gegenwärtigen Edicts in die Zeitungsblätter, ihre mit dem gerichtlich beglaubten Stammbaume versehenen Erbserklärung bei dem löblichen Magistrat Schwannstadt so gewiß einzubringen, als im Widrigen der Verlaß nach

den hiefür bestehenden Gesetzen abgehandelt werden würde.

Laibach am 13. November 1835.

3. 1677. (2) Nr. 1637.

**Licitation**

im Pfarrhose zu Beldes in Oberkrain. Vom Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldes wird hiemit kund gemacht: Es sey in Folge verehrten Erlasses des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach, vom 21. November 1835, 3. 9978, über Ansuchen der Erben, die öffentliche Versteigerung der zum Pfarrer Herrn Lorenz Poflukar'schen Verlasse gehörigen Fahrnisse und Bücher, der 9. Dezember 1835, und die darauf folgenden Tage, jedesmal um 8 Uhr in der Früh, im Pfarrhose zu Beldes angeordnet. Die Verkaufsgegenstände bestehen in verschiedenen Haus- und Wirthschafts-Einrichtungsstücken, Wägen, in Zimmer-Neubeln vom harten und weichen Holze, in Mannskleidungsstücken, Leib- und Leinwäsche, in Vieh, als: 2 Stuten, 3 Melkkühen, 1 Mastkuh, 2 großen Mast- und fünf jungen Schweinen, in Pferdegeschirren, Heu und Stroh, Getreid und Weisfelwerk jeder Gattung, in Knollen- und Wurzelgewächsen, Fässern etc.; und es wird am obbestimmten Tage früh um 8 Uhr vorerst mit dem Viehe und Meierengeräthen angefangen, und in der Licitation mit dem Viehfutter und Getreid, dann mit den übrigen Effecten und Büchern fortgeführt werden.

Kauflustige werden zur zahlreichen Erscheinung geziemend mit dem Bemerkten eingeladen, daß ein Bücher-Katalog zu Jedermanns Einsicht bei dem Bezirksgerichte Beldes vorliegt.

Beldes am 25. November 1835.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 1674. (2)

Nr. 27548.

**E u r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Eröffnung der Reclamationen gegen die zum Behufe des allgemeinen Catasters zu Stande gebrachten Vermessungs- und Grund- Ertrags- Resultate. — Nachdem die Vermessung und Grundertragschätzung zum Behufe des mit dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 angeordneten Systems der künftigen Grundbesteuerung für Krain und Kärnten vollendet sind, so werden nunmehr, nach der Bestimmung des §. 16 dieses allerhöchsten Patentes, die Resultate dieser Vermessung und Schätzung zur Kenntniß der Interessenten gebracht, um die von ihnen dagegen vorkommenden Einwendungen und Beschwerden zu hören, zu untersuchen, in so ferne sie gegründet sind, auszugleichen, und zur definitiven Entscheidung zu bringen. — Zu diesem Ende werden folgende nähere Bestimmungen bekannt gegeben, durch welche die Fälle, in denen Einsprüche gegen jene Resultate Platz greifen, die Organe, durch die sie vorgebracht werden müssen, und die Wege, auf denen sie zur Untersuchung und definitiven Entscheidung gelangen, gesetzlich bezeichnet sind. — §. 1. Die Fälle, in welchen Einsprüche gegen die Ergebnisse der Vermessung und der Ertragschätzung, zum Behufe des künftigen Grundbesteuerungs- Systems gesetzlich zu gestanden werden, sind folgende: a) wenn die Details- Aufnahme der ganzen Gemeinde mit der ihr zum Grunde liegenden definitiven Gränzbeschreibung nicht in voller Uebereinstimmung, oder letztere selbst unrichtig wäre; b) wenn einem einzelnen Grundbesitzer in einer Gemeinde eine Grundparzelle oder Gebäude- Area zu Versteuerung vorgeschrieben ist, die er nicht besitzt; c) wenn die ihm angehörige und zur Versteuerung vorgeschriebene Parzelle oder Area das Flächenmaß nicht enthält, welches als Ergebnis der Vermessung nachgewiesen wird; d) wenn in einer Gemeinde Culturgattungen als bestehend angegeben erscheinen, die in derselben nicht vorhanden sind, oder wenn solche vorkommen, die nicht ausgeschieden worden waren; e) wenn in einer Gemeinde von den wirklich vorkommenden und ausgeschiedenen Culturgattungen, eine oder die andere in zu viele oder zu wenige Classen unterschieden wäre, schin deren Anzahl durch die verschiedene Beschaffenheit der Grundstücke, die ihr angehören, nicht gerechtfertiget erscheint; f) wenn in einer Gemeinde einzelne

Culturgattungen, oder Classen derselben mit einem steuerbaren Reinertrage von dem niederen österreichischen Joche pr. 1600 Quadratklafter im Ansätze stünden, der sich entweder absolut als zu überspannt darstellt, oder mit dem Ansätze in derselben Gemeinde gegenüber angrenzender Gemeinden, bei gleicher Culturgattung und gleicher Beschaffenheit der Grundstücke, nicht im Verhältnisse stünde, es möge dieses Verhältniß durch einen zu hohen oder zu geringen Ansätze verrückt seyn; g) wenn dem einzelnen Grundbesitzer eine oder mehrere Parzellen seines Grundbesitzthumes in einer Culturgattung nachgewiesen, und in Anschlag gebracht werden, in welcher sie zu der Zeit, wo die Classirung der Grundstücke erfolgte, nicht anstanden haben, und in der sie auch nach dem Thatbestande nicht stehen; h) wenn die in der Culturgattung richtig bezeichnete Parzelle einer Classe zugewiesen ist, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit nicht ange-reicht seyn sollte; i) wenn dem einzelnen Besitzer sein Gebäude nach den Wohnungs- Bestandtheilen bei der Classification einer unrichtigen Classe eingereiht worden wäre. — §. 2. Zur Vorbringung der Einsprüche in den §. 1 für zulässig erklärten Fällen sind berufen: a) jede Steuer- Bezirksobrigkeit; b) der Gemeindevorstand; c) der einzelne Grundbesitzer; und zwar: die Steuerbezirksobrigkeit in dem §. 1 zu h) bemerkten Falle, so ferne es sich dabei um die Beurtheilung des richtigen Verhältnisses im Ansätze des steuerbaren Grundertrages, der einzelnen Culturgattungen und Classen derselben jeder Gemeinde, gegenüber der anderen Gemeinden des nämlichen Steuerbezirks und gegenüber der Gränzgemeinden anderer Steuerbezirke handelt. — Der Gemeindevorstand, das sind die Mitglieder und Grundbesitzer in der Gemeinde, welche nach der Belehrung vom 11. März 1830, §. 2 und 6, zur Mitwirkung bei den Vorarbeiten berufen sind, in den, im vorigen §. 1 zu a, d, e und f bezeichneten Fällen, so ferne es sich dabei um die Beurtheilung der Ergebnisse nach ihrer Uebereinstimmung mit dem Thatbestande in dem Innern der Gemeinden handelt. — Jeder einzelne Grundbesitzer in den §. 1 zu b, c, g, h und i bestimmten Fällen, so ferne sie bei einem ihm in der Gemeinde angehörenden Grundbesitzthume oder Wohngebäude eintreten. — §. 3. Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen §. 2 die Gemeinden durch den Gemeindevorstand berechtigt sind, müssen von denselben bei der vorgeschriebenen Steuerbezirks-

obrigkeit längstens binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung mitgetheilt worden sind, und mündlich oder schriftlich vorgebracht, oder es muß von ihnen die Erklärung abgegeben werden, daß sie keine Einsprüche zu machen im Falle sind. — Die Einsprüche, zu welchen nach den Bestimmungen des vorausgegangenen § 2 jeder einzelne Grundbesitzer in der Gemeinde, in Ansehung seines ihm in derselben angehörenden Grundbesitzthumes berechtigt ist, müssen in demselben bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit binnen sechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, vorgebracht werden, an welchem ihm der Auszugsbogen über sein Besitzthum in der Gemeinde, dessen Flächenmaß, Culturgattung, Classification und steuerbares Reinertragniß mitgetheilt worden ist. Wird von dem einzelnen Besitzer in dem gesetzten Termin dagegen kein Einspruch vorgebracht, so wird auf der Grundlage desselben für ihn die Steuer bemessen. — §. 4. Den Steuerbezirksobrigkeiten liegt es ob, die von den Gemeinden vorgebrachten, so wie die ihnen nach den Bestimmungen des §. 2 selbst zustehenden Einsprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ihnen mitgetheilten Ergebnisse der Vermessung und Schätzung, für jede Gemeinde ihrer Bezirke dem Kreisamte zu überreichen, welches dieselben mit Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen, darüber sein Gutachten an das zur Einführung des künftigen Grundsteuerungssystems berufene k. k. Subernium zu erstatten, und von demselben die Entscheidung zur weiteren Bekanntgebung zu erwarten hat. — §. 5. Bei den Einsprüchen einzelner Grundbesitzer steht die Untersuchung der Steuerbezirksobrigkeit, mit Zuziehung des Gemeindegemeindefusses, unter Mitwirkung der erforderlichen Sachverständigen, und nach den besondern Instructionsbestimmungen zu, welche bei übereinstimmender Meinung aller Intervenirenden darüber, mit dem Vorbehalte der Berufung an das Kreisamt, an die Landesstelle und an die vereinte Hofkanzley, auch inner den instructionsmäßigen Gränzen zu entscheiden hat. — Bei getheilten Meinungen, oder wenn der Guttsbesitzer, mit dessen Besitzthume die Steuerbezirksämliche Verwaltung verbunden ist, selbst im Falle des Einspruches wäre, wird das Resultat der Untersuchung dem Kreisamte zur Entscheidung vorgelegt, welches dieselbe mit dem Vorbehalte der Berufung in dem eben bezeichneten Wege zu fällen hat. — §. 6. Die Aufnahme, Untersuchung und Entscheidung der

vorkommenden Einsprüche und Beschwerden erfolgt nach den erwähnten Instructions, welche den dazu berufenen Behörden erteilt werden, die dabei vorkommenden Auslagen ober werden aus dem Staatschätze, jedoch mit dem Vorbehalte des Regresses an den Schuldtragenden, bei zurechnungsfähigen Unrichtigkeiten bestritten. — Laibach am 1. Jänner 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 3. 427. (1) Nr. 2485.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Friedrich Denner, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und seinen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Franz v. Schwihhoffen, unterm 20. März d. J. die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung des, auf dem Gute Schwihhoffen intabulirten Schuldscheines, ddo. 26. November 1799, pr. 700 fl., eingebracht, worüber die Tagsatzungen zur Verhandlung auf den 6. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hieortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Bürger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbefondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 28. März 1835.

**Z. 1692. (1) Nr. 9733.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekanntem Ortes abwesen-

den Martin Ruard und seinen gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Magdalena Ruard, Witwe und Vormünderinn, und Dr. Johann Oblak, Mitvormund und Curator des minderjährigen Victor Ruard, dann Christine Ros geborne Ruard, beide als Leopold Ruard'sche Erben, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des, dem Martin Ruard, vermöge Uebergab- und Uebernahms-Vertrages, ddo. 19. September, intab. 26. November 1789 ausgesprochenen Erbtheiles pr. 8000 fl. c. s. c., eingebracht und um richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 29. Februar 1836, Vormittags um 9 Uhr bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gericht's-Advocaten Dr. Johann Homann als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstümung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 17. November 1835.

Z. 1691. (1) Nr. 9903/7836.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, wider Carl Mayerhofer, wegen schuldiger 1100 fl. sammt 5 o/o Zinsen seit 14. Dezember 1830, und Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung des, dem Requiriten gehörigen, auf 17371 fl. geschätzten Gutes Klivisch, und des auf 214 fl 20 kr. geschätzten, all dort befindlichen fundus instructus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. October, 16. November und 21. Dezem-

ber d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut mit dem fundus instructus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer Dr. Lucas Ruß einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 10. September 1835.

Nr. 9903. Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1690. (1) Nr. 9651.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche und Armen der Pfarre Weldeß, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 4. August l. J. zu Weldeß ab intestato verstorbenen Pfarrer Lorenz Poklukar, die Tagsatzung auf den 25. Jänner k. J. 1836, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 17. November 1835.

**Ämthliche Verlautbarungen.**

Z. 1684. (1) Nr. 15706.III.

**Straferkenntniß.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung wurde wider Thomas Leskonar, Halbhubler zu Belipotok, Haus-Zahl 15, im Bezirke Burlava in Untersteyermark, auf der Grundlage der durch das k. k. Magazinamt in Oberlaibach abgeführten Untersuchung, nachstehendes Erkenntniß geschöpft. — Da derselbe am 21. October 1834 in Oberlaibach

mit zwei wollenen und einem seidnen Tüchel, welche Waarenartikel von den Sachverständigen auf 1 fl. 20 kr. geschätzt und als ausländisch anerkannt worden sind, betreten wurde, so werden diese drei ausländischen Tücheln in Folge der §§. 2, 62, 86, 95 und 102 der Zollordnung vom 2. Jänner 1788, in Verbindung mit dem Subernal-Circular vom 29. Juli 1814, Z. 9911, in Verfall gesprochen, nebst dem aber Thomas Leskovar noch zum Verluste der bereits erlegten doppelten Werthstrafe von zwei Gulden 40 kr. hiermit verurtheilt. — Dieses Straferkenntniß wird, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Thomas Leskovar nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß wenn derselbe binnen drei Monaten, vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter, sich nicht meldet, und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenweg bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung ergreifen, noch die k. k. Kammerprocuratur in Laibach bei dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte auffordern sollte, das wider ihn gefällte Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 23. November 1835.

ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten der Staatsherrschaft Flißch verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. kaiserlichen Cameral-Bezirks-Verwaltung, Laibach am 25. November 1835.

Z. 1688. (1)

Z. Nr. 215.

E d i c t.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution in Laibach wird durch gegenwärtiges Edict besannt gemacht: Es habe bei diesem Gerichte Herr Raimund von Jabornig, zum Behufe der Löschung zweier auf seinem Stahlhammerwerke na Slappo bei Neumarkt haftenden Satzposten, nachfolgende Klagen eingebracht: a) wider den Herrn Cajetan und Frau Esther von Jabornig sel., dann ihre Erben, auf Verjährungs- und Erlöschen-Erklärung des Uebergabs-Contractes ddo. 26., intabulato 27. August 1789, Absatz 6, pto Verpflichtung der Zahlungsleistung eines zweiten Hammers, und b) wider den Herrn Cajetan und Frau Esther von Jabornig, dann die Geschwister des Hrn. Andreas Daniel von Jabornig und deren Erben, auf Verjährungs- und Erlöschen-Erklärung des Uebergabs-Contractes ddo. 26., intab. 27. August 1789 S. 7, hinsichtlich eingeräumten Verkaufrechtes. — Da der Aufenthaltsort sämtlicher Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Hof- und Berggerichts-Advocaten Herrn Dr. Albrecht Paschali als Curator bestellt, mit welchem die angebrachten Rechtsachen nach bestehender Gerichts-Ordnung aufzuführen und zu entscheiden seyn werden. — Zur Verhandlung der Nothdurften sind die Tagsatzungen auf den 3. März 1836, um 9 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches den Beklagten zu dem Ende erinnert wird, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im ordentlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 27. November 1835.

Z. 1685. (1)

Nr. 19134/3090. D.

Concurs-Verlautbarung.

Nachdem die zweite Amtsschreibersstelle an der Staatsherrschaft Flißch, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreißigert Gulden, dem Deputate jährlicher sechs Wiener Klefter harten Brennholzes, und dem Quartiergehalte jährlicher Dreißig Gulden C. M., in Erledigung gekommen ist, so wird hiemit zur provisorischen Besetzung dieses Dienstesposten der Conkurs bis 20. December l. J. ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diese Besetzung zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche gehörig documentirt und mit genauer Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer Moralität und Ausbildung, dann ihre bisher geleisteten Dienste, die Kenntniß der deutschen, krainerischen und allenfalls auch der italienischen Sprache, und die Kenntniß von der Landamirung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, in dem oben bezeichneten Termine im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzureichen, und in dem Gesuche auch anzugeben,